

Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Johanna Hetz aus dem Jahr 2023

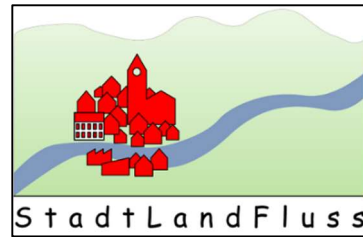


Stand: 15.07.2024

Geplanter Solarpark Neufels

Auftraggeber: Wenzel GbR Landwirtschaft
Thomas Wenzel
Heiligenwiese 100
74632 Neuenstein

Auftragnehmer: StadtLandFluss GbR
Prof. Dr. Christian K pfer
Plochinger Stra e 14/3
72622 N rtingen
Tel.: 07022 – 2165963



Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org | www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: B. Eng. Annika Graf
Prof. Dr. Christian K pfer
Dipl. Umweltwiss. Johanna Hetz

Datum: Stand 15.07.2024

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Untersuchungsraum	4
1.3.1 Räumliche Lage	4
1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
1.4 Beschreibung der Untersuchung	6
1.4.1 Vorgehensweise	6
1.4.2 Bestand und Betroffenheit der Feldlerche	7
1.4.3 CEF-Maßnahmen	8
2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.1.3 Maßnahmen für Vogelarten des Offenlands (Feldlerche)	10
3.3 Monitoring und ökologische Baubegleitung	11
4 Gutachterliches Fazit	11
5 Literaturverweise	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Untersuchungsraum	4
Abbildung 2 Abgrenzung Untersuchungsraum	5
Abbildung 3 Aufnahme Untersuchungsraum	6
Abbildung 4 Ergebnisse Feldlerchenuntersuchung	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Ergänzung zum Bericht von Johanna Hetz aus dem Jahr 2023 erfolgt nachträglich noch die Betrachtung der nebenliegenden Flächen. Eine Betrachtung dieser Flächen ist notwendig, um das Revierverhalten einschätzen zu können und die damit verbundene Anzahl der Reviere zu erhalten.

1.2 Datengrundlagen

Es wurden eigene faunistische Erhebungen (siehe Kapitel 1.4.1) durchgeführt.

1.3 Untersuchungsraum

1.3.1 Räumliche Lage

Neuenstein-Neufels Gewann Heiligenwiese Aussiedlerhof Wenzel.

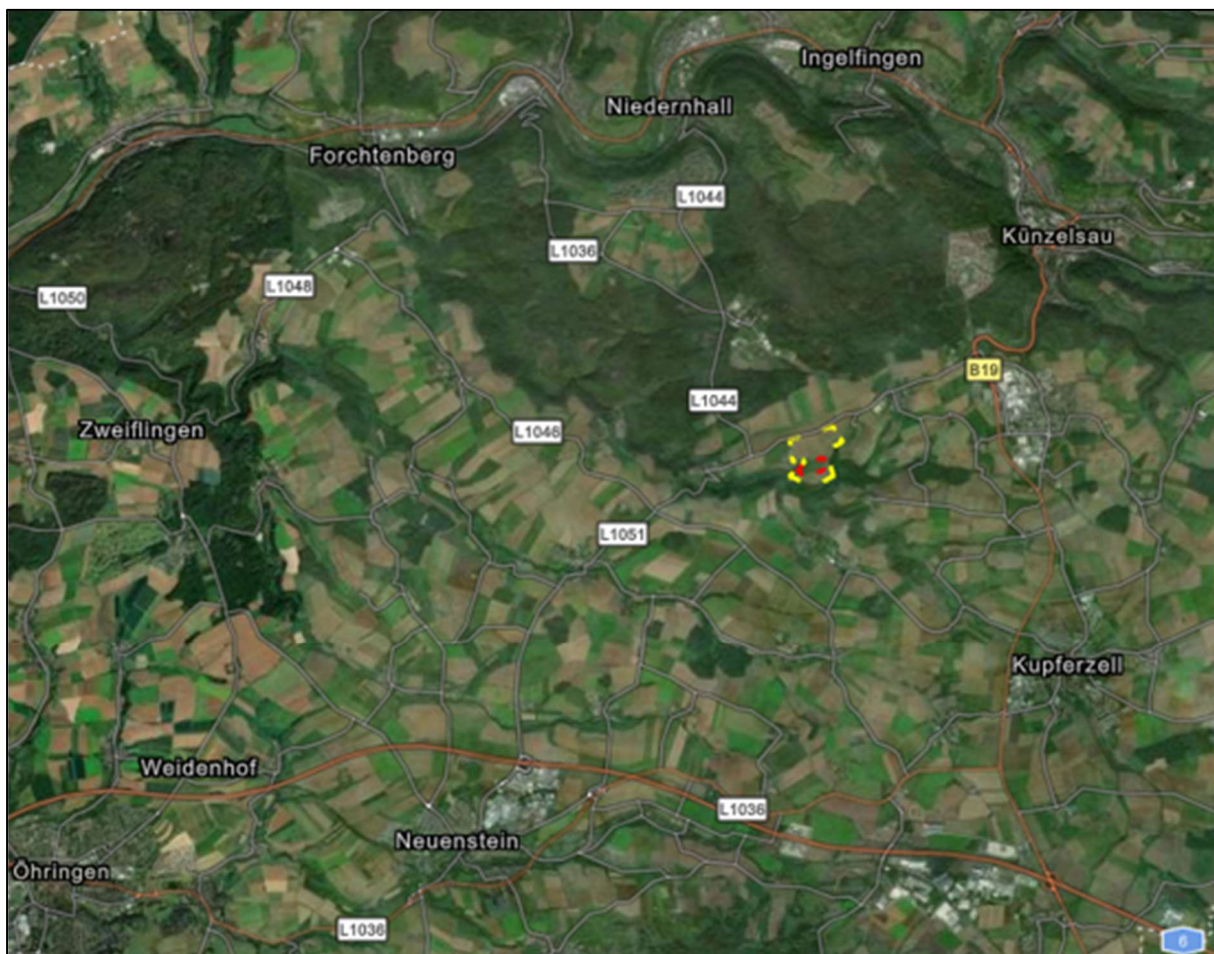


Abbildung 1 Untersuchungsraum

1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet (gelb) umfasst eine Ackerfläche von ca. 5,23ha.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über das Planungsgebiet (rot) sowie Bereiche des Umfeldes, in denen eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten möglich ist bzw. funktionelle Zusammenhänge bestehen können. Im angrenzenden Offenland (Ackerflächen, Baumreihen) wurde er auf etwa 100-200m um den Vorhabensbereich ausgedehnt. In den Bereich der bestehenden Bebauung sowie angrenzenden Feldgehölzflächen sind dagegen geringe Vorhabenauswirkungen zu erwarten. Südlicher Bereich noch dazu?



Abbildung 2 Abgrenzung Untersuchungsraum



Abbildung 3 Aufnahme Untersuchungsraum

1.4 Beschreibung der Untersuchung

1.4.1 Vorgehensweise

Zur Erfassung der Feldlerche wurde der Untersuchungsraum an insgesamt fünf Terminen begangen. Die Kontrollgänge fanden am 03.04., 21.05., 28.05., 05.06. und 11.06.2024 bei günstigen Witterungsbedingungen statt. Die Begehungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt.

Die Erfassung und Datenauswertung erfolgte im Wesentlichen nach der Revierkartierungsmethode (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Einstufung als Brutvogel ergab sich aus der mehrfachen Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten. Dazu gehören insbesondere Reviergesang, Nestbau sowie Füttern oder Führen von Jungvögeln. Reichten die Beobachtungen nicht aus um ein Brutrevier abzugrenzen, wurde ggf. ein Brutverdacht ausgesprochen.

Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. Beobachtung außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast oder Durchzügler. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Revierkartierung in der Regel nur eine Annäherung an den tatsächlichen Bestand darstellt.

1.4.2 Bestand und Betroffenheit der Feldlerche

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier der gefährdeten Feldlerche im Geltungsbereich des Bebauungsplans (?) lokalisiert. Außerhalb des Geltungsbereichs wurden im nördlichen Acker Landungen von immer jeweils einem Männchen beobachtet. An den folgenden Untersuchungsterminen wurden nur noch im Geltungsbereich bis zu zwei Männchen beobachtet, welche Reviergesänge und Landungen durchführten. Es wurde allerdings nur ein Weibchen beobachtet, deshalb kann die Beobachtung aus dem Jahre 2023 bestätigt werden. Umliegende Bereiche wurden sicherlich auch aufgrund der intensiven Agrarnutzung gemieden. Außerdem sind die Bereiche südlich von Gehölzen und nördlich von der viel befahrenen L1051 eingegrenzt und werden erfahrungsgemäß mit einem Radius von ca. 150m gemieden. Im Geltungsbereich konnte beobachtet werden, dass die Fahrstreifen etwas breiter und „zugänglicher“ waren als die Fahrstreifen im nördlichen Untersuchungsraum. Hier wurden Landungen beobachtet – eine Brut war in den Streifen nicht zu erkennen. Man kann jeweils davon ausgehen, dass im nördlichen Bereich sowie im Geltungsbereich je ein Paar Feldlerchen brütet. Zumindest werden aber die Flächen als Nahrungsgrundlage genutzt. Aus diesem Grund sollte eine Ersatzmaßnahme für ein Paar/Revier gefunden werden.

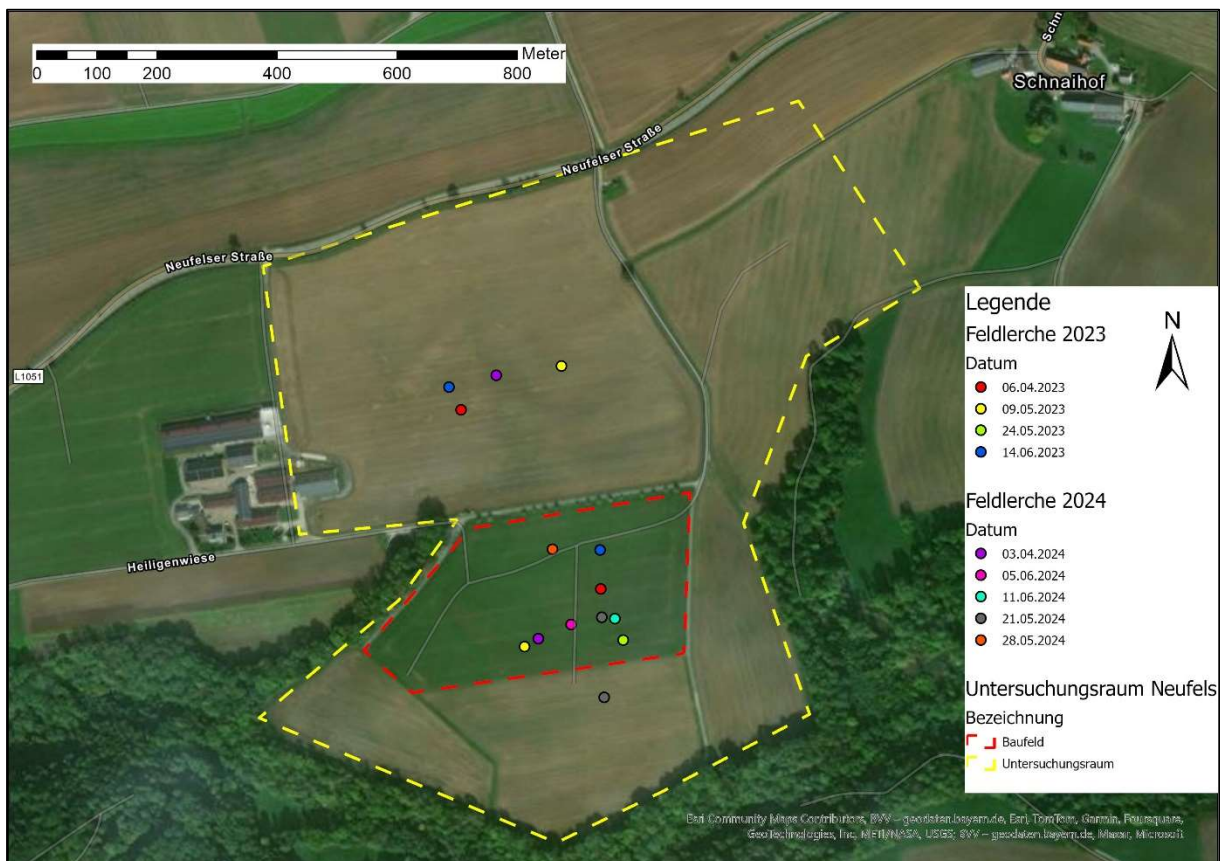


Abbildung 4 Ergebnisse Feldlerchenuntersuchung

1.4.3 CEF-Maßnahmen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion** einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgelegt werden. Durch diese "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" kann entweder die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten werden oder neue gleich- oder besserwertige Lebensstätten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit ist eine ununterbrochene Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen Habitatqualität für die betroffene Art. Bei in räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten muss die Besiedlung durch die betroffene Art belegt sein oder mit einer hohen Prognosesicherheit vorhergesagt werden können. Unter Umständen kann ein Monitoring erforderlich sein, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzusteuern.

2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

2.1 Einzelartliche Wirkungsprognose

Hier folgt die Abprüfung auf Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG einzelartlich:

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen	Rote-Liste Status Deutschland: 3	BW: 3
	Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Status: Brutvogel	
<p>Die Feldlerche bewohnt offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Hohe Brutdichten erreicht sie v.a. in abwechslungsreichen, kleinparzellierten Ackergebieten. In reinen Grünlandgebieten fehlt sie oder kommt nur in geringer Dichte vor.</p>		
<p>Zur Nestanlage werden niedere Gras- oder Krautvegetation (max. 20 cm) oder lückige Vegetationsbestände benötigt. Entsprechende Standorte finden sich, insbesondere zum Zeitpunkt der Zweitbrut (Juni/Juli), v.a. an Parzellengrenzen, Wegrändern oder in Brachen. Ein ausreichendes Angebot an nieder- und/oder lockerwüchsiger Vegetation ist auch zur Nahrungssuche notwendig. Zu geschlossenen vertikalen Strukturen, wie Siedlungs- oder Waldränder hält die Art einen Abstand von etwa 100 - 200 m ein (u.a. HÖLZINGER 1999). Ebenso werden enge Täler gemieden. In Baden-Württemberg ist die Feldlerche, trotz gebietsweise deutlichen Bestandsrückgängen von bis zu 50% immer noch fast flächendeckend verbreitet und zählt landesweit zu den häufigsten Vogelarten (HÖLZINGER 1999, LUBW 2007). Die Hauptrückgangursache liegt insbesondere in der Nutzungsänderung und Intensivierung der Landwirtschaft. Besonders beeinträchtigend wirken sich in diesem Fall zunehmende Schlaggrößen, Wegfall von Saumbiotopen sowie enger werdende Fruchtfolgen aus.</p>		
Lokale Population:		
<p>Im Naturraum "Kocher-Jagst-Ebenen" ist die Feldlerche partiell verbreitet. Auf den Hochebenen gibt es viel Ackerbau und Grünland. In Zusammenwirken mit der fortschreitenden Ausdehnung der Siedlungs- und Infrastrukturfleichen sowie der Intensivierung der Landwirtschaft sind die Lebensräume dieser Offenlandart aber auch hier im Rückgang begriffen.</p>		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Ein Brutplatz liegt vermutlich im Bereich der geplanten Solaranlage. Außerdem wurde der nördlich gelegene Acker zumindest zur Nahrungssuche angefliegen. Somit geht eine Brut- bzw. Nahrungsfläche verloren, die ausgeglichen werden sollte.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Durch die Einrichtung von Brachestreifen (2000 m², nicht schmaler als 2x10m x 100m Länge - im Jahreswechsel zu mähen) in potenziellen Habitatflächen der Feldlerche wird der störungsbedingte Ausfall dieser Ruhe- und Nahrungsstätte kompensiert.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Die Feldlerche reagiert sehr empfindlich auf Kulissen. Das bedeutet, dass die Art i.d.R. min 150m Abstand einhält, um ungestört brüten zu können. Literaturhinweise darüber, ob die Installation einer PV-Anlage die Feldlerche im konkreten Fall von der Brut abhält oder tatsächlich anziehend wirkt, liegen aktuell nicht vor. Vermutlich sind die Abstände der Modulanlagen ausschlaggebend. Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die PV-Anlageninstallation keine Auswirkungen auf den Nistplatz hat, muss die Ersatzmaßnahme auf Weiteres erhalten bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Siehe unter 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

3.1.3 Maßnahmen für Vogelarten des Offenlands (Feldlerche)

Im Rahmen des geplanten Solargebiets gehen Ackerflächen verloren und damit vermutlich ein Brutrevier der Offenlandart Feldlerche. Da im näheren Umkreis (nördlich der Eingriffsfläche) ebenfalls Feldlerchen beobachtet wurden, muss ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass auch hier ein Ausgleich stattfinden muss. Eine geeignete Möglichkeit zur Kompensation des entstehenden Lebensraumdefizits für Feldvögel ist die Anlage von Buntbrachestreifen. Dabei wird angenommen, dass ein ca. 75-100 m langer und bis zu 20 m breiter Brachestreifen Lebensraum für ein bis zwei (zusätzliche) Brutpaare der Feldlerche schaffen kann (vgl. z.B. KREUZINGER 2013). Die gesamte Fläche muss min. 2.000m² betragen. In vorliegendem Vorhaben ist somit die Anlage von insgesamt zwei entsprechenden Brachestreifen erforderlich. Diese Streifen sollen nebeneinander liegen und im Wechsel jährlich gemäht werden. Die Brachestreifen werden mit einer Blümmischung, vorzugsweise einheimischer Blütenpflanzen (z.B. Tübinger Mischung Lebensraumtyp 1), eingesät. Entsprechend den Habitatansprüchen der Feldlerche soll sich hier eine niedrige und/oder lückige Vegetationsstruktur etablieren. Die Brachestreifen müssen dazu ggf. regelmäßig, in etwa fünfjährigem Rhythmus, umgebrochen und neu eingesät werden. Ggf. kann auch eine Bekämpfung von Problempflanzen (z.B. Ackerkratzdistel) erforderlich werden. Der genaue Pflegebedarf wird im Rahmen eines Monitorings festgelegt (Kap. 4.3). Ihre Anlage hat in weiträumigem landwirtschaftlich genutzten Offenland, mit entsprechenden Defiziten an Habitatstrukturen für Offenlandvögel, zu erfolgen. Eine wichtige Voraussetzung zur Eignung als Feldlerchenhabitat ist ein Abstand von mindestens 150 m zu geschlossenen Gehölzbeständen oder Siedlungsrändern (Kulissenwirkung) sowie zu stärker befahrenen Straßen. Da die Brachestreifen, z.B. an Parzellengrenzen in Bearbeitungsrichtung in die landwirtschaftlichen Flächen integriert werden können, stellen sie nur eine geringfügige Einschränkung für die Bewirtschaftung dar. Die Auswahl der Standorte ist mit einer fachkundigen Person abzustimmen. Der nördliche Acker käme dafür in Betracht. Ob alternativ eine Anlage von Feldlerchenfenstern als CEF-Maßnahme in Betracht kommt, wäre mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Hinweis:

Es ist noch nicht sicher nachgewiesen, dass der Bau von Solaranlagen – va. mit entsprechendem Reihenabstand und/oder entsprechender Ansaat der Flächen unter den Solarpaneelen tatsächlich Feldlerchen von der Brut abhält (siehe Prüftabelle Punkt 2.2). Auch

dies gilt im es im Monitoring festzustellen. Sollte dem so sein, ist die Ersatzmaßnahme als dauerhaft anzusehen.

3.3 Monitoring und ökologische Baubegleitung

Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 4.1 + 4.2) werden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht. Dazu gehören insbesondere die fachgerechte Neuanlage der Blühflächen für die betroffenen Vogelarten oder die Durchführung von Lerchenfenstern. Die Funktionsfähigkeit der neuen Habitatflächen für die Feldlerche wird im Rahmen eines Monitorings sichergestellt: Zur Überwachung der biotopgerechten Entwicklung der Blühbrachen ist ein zehn Jahre andauerndes Monitoring (zweijähriger Rhythmus) erforderlich. Hierzu sind, im Zeitraum zwischen Anfang April und Mitte Mai, jeweils drei Begehungen durchzuführen. Der Zielbestand liegt bei (mind.) einem zusätzlichen Brutpaar im Umfeld der neu angelegten Brachestreifen (vorher Nullaufnahme erforderlich). Der Untersuchungsraum ist hierzu entsprechend groß zu wählen ($r \geq 200$ m). Im Rahmen des Monitorings wird auch die biotopgerechte Entwicklung der Flächen dokumentiert und der Zeitpunkt für Umbruch und Neuansaat (s.o.) festgelegt.

4 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu der geplanten PV-Anlageninstallation auf einem Acker bei Neufels wurden bei den Artengruppen Vögel sowie bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Die geplante Bebauung nimmt Ackerfläche in Anspruch. In der Artengruppe der Vögel zeigte sich hier eine Betroffenheit insbesondere bei der Offen- bzw. Halboffenlandarten Feldlerche. Bei dieser Vogelart ist durch das geplante Vorhaben der Verlust von etwa einem Brutrevier zu erwarten. Als CEF-Maßnahmen wurde die Anlage von Buntbrachestreifen (Feldlerche) vorgeschlagen. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wird im Rahmen eines Monitorings überwacht. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der jeweiligen Brutzeiten ist sichergestellt, dass keine Individuen der Feldlerche oder anderer Brutvögel (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege zerstört werden. Die Zauneidechse wurde lediglich im benachbarten Gebiet nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Reptilienart nach § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

5 Literaturverweise

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden
BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel - und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW - Verl. Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- HANSKI, I. & M. GILPIN (1997): Metapopulation Biology: Ecology, Genetics and Evolution. Academic Press, San Diego
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd.1 Gefährdung und Schutz. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel BadenWürttembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22
- KREUZINGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis. Vortrag im Rahmen eines Werkstattgesprächs der Hessischen Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL). Frankfurt, 15. Mai 2013
LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten- und Biotopschutz.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2009): Stellungnahme zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Email-Mittlg. vom 30.10.2009

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell